

An die  
Gemeinde Hürtgenwald  
August-Scholl-Str. 5  
52393 Hürtgenwald

per E-Mail und Postversand

27.09.2016

Betr.: Flächennutzungsplanung der Gemeinde Hürtgenwald

### **9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen hier: 3. Erneute Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 BauGB**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB  
3. erneute öffentliche Auslegung

Landesbürozeichen: **DN 30-11.12 BLP/09.16**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Buch, sehr geehrte Damen und Herren,

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald 3.erneute Offenlage Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen geben die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab:

#### Grundsätzliche Anmerkung zum Offenlage-Verfahren

Wir befinden uns mittlerweile in der 5.Ergänzung des FNP und der 3. Offenlage. Das Verwirrspiel zu den erneuten Offenlagen und Ergänzungen findet leider kein Ende. So gibt es bei der Standortuntersuchung eine März- und April-Version der 5.Ergänzung zur 9. Änderung des FNP, wobei nicht klar wird, wo die Unterschiede liegen. Es wäre hilfreich ungültige Versionen zu kennzeichnen und Korrekturen zu markieren. Dies betrifft offenbar auch den Planer, der in der Offenlage entweder unveränderte Analysekarten aus den Jahren 2013, 2014 (siehe Erstellungsdatum jeweils auf den Analysekarten zur Eignung, den harten und weichen Tabukriterien) anbietet, was mit einigen textlichen Veränderungen nicht übereinstimmen kann. Allerdings lässt die Bezeichnung im Ratsinformationssystem der Gemeinde „Anlage x - Stand 21. bzw. 19.04.2016“ vermuten, dass es sich um überarbeitete Versionen handelt. Gleiches gilt für die Begründung mit Datum Februar 2015 (!). Zusätzlich bestehen redaktionelle Unklarheiten. So wird auf S. 4 der 5. Ergänzung der Standortuntersuchung (Stand April 2016) die erneute Offenlage begründet. Der erste Absatz in der roten Schrift ist zu 4.Ergänzung nicht neu, wieso wurde er aufgenommen und als Neuerung rot markiert? Begründung für die 5. Ergänzung ist nur der letzte Absatz des Textes in der roten Schriftfarbe.

Wenn die Bearbeitungsebenen durchschaubar hierarchisch aufeinander (FNP-B-Plan-BImSch-Verfahren) abgestimmt sein sollen, muss jetzt erst einmal das FNP-Verfahren abgeschlossen werden, ehe die anderen Verfahren fortgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Berücksichtigung öffentlicher Belange kann nur dann sinnvoll stattfinden, wenn laufende B-Plan- und BImSch-Verfahren nicht abgeschlossen werden, ehe der FNP Gültigkeit erlangt und auch nicht parallel dazu verabschiedet werden. Eine Parallelführung erweist sich, wie das FNP-Verfahren zeigt, wenig sinnvoll.

Bedauerlich ist auch, dass im Text weitere Hindernisse zwischen FNP, B-Planung und BImSch-Verfahren eingebaut wurden. So wird in der Standortuntersuchung Zonen gesprochen, auf FNP-Ebene Flächen mit Buchstaben bezeichnet und im Bebauungsplan Namen vergeben „Brandenberg = Ochsenauel = Fläche H = Zone IV“ oder „Raffelsbrand = Peterberg = Fläche M= Zone V“ und „Rennweg = Fläche A“. Diese Mehrfachbezeichnung dient nicht der Transparenz für die Bürgerbeteiligung.

### Erdrückende Wirkung von Windenergieanlagen

Das Gutachten zur Untersuchung einer möglichen bedrängenden Wirkung (Ökoplan: Gutachten zur Beurteilung der „optisch bedrängenden Wirkung“ von Windenergieanlagen in Hürtgenwald. Essen, Februar 2016) ist ein deutlicher Beleg für die optisch bedrängende Wirkung der Anlagen in der Zone „Am Peterberg“. Die Vorschläge der Gutachter zur Schadensbegrenzung (Stühle rücken und grüne Einmauerung um Sichtbeziehungen zum WEA zu vermeiden) sind den Betroffenen nicht zuzumuten. Die Abstände der geplanten WEAs zu den Wohngebäuden sollten in der Zone „Am Peterberg“ erhöht werden.

### Windkraftanlagentyp

Der Einsatz einer „kleinstmöglichen“ Referenzanlage E-82 mit Rotorlängen, die heute aus ökonomischen Gründen immer überschritten werden, ist unzeitgemäß und abzulehnen. Vom Gesetzgeber ist eine realistische Einschätzung erwünscht.

Die Berücksichtigung der richtigen Flügellängen ist besonders wichtig, weil es je nach Flächenzuschnitt darum geht, ob die Rotorflügel im Baufenster bleiben (S. 34).

Die nächtlichen Signallichter sollten so installiert werden, dass sie sich mit Hilfe eines Transponder-Systems nur bei Annäherung eines Flugzeugs einschalten.

### Wasserschutz

In der Wasserschutzzone I und der gesamten Wasserschutzzone II ist zum Schutz des Trinkwassers der Bau von Windkraftanlagen zu unterlassen. Dies ist ein hartes Tabukriterium und entspricht der Forderung und Auffassung der Unteren Wasserbehörde, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Schutzbedürfnissen, welche in allen Teilen der Wasserschutzzonen II vorliegen, nicht vereinbar ist (z.B. S. 34, 48 der Standortuntersuchung Stand 2016). Wir begrüßen es ausdrücklich, dass auch die Wasserschutzzone II b für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen entfällt.

### Abstand zu Schutzgebieten

Wenn der Leitfaden 2015, behördenverbindlich, festlegt: „*Sofern ein Gebiet der Buchstaben a), b) und g) [Nationalparke, nationale Naturmonumente, festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, einschließlich von Funktionsräumen, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden] dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dient, sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten ist aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet.*“ ist die pauschale Verringerung dieser

Tabuflächen auf 100 m an dem Text entsprechenden Naturschutz- und FFH-Gebieten durch keine darunterliegende Instanz rechtssicher zulässig.

Beide Naturschutzverbände schließen sich den Ausführungen des BUND (Herr Lindner) bezüglich der Aufgabe der FNP an: „Die Rechtsprechung (BVerwG 4 B 7.06) hat [den] Regelungskonflikt [zwischen BauGB und BNatSchG] in der Weise gelöst, dass im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windenergie-Konzentrationszonen die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung qualitativ zu berücksichtigen ist, d. h. der Eingriff und seine Auswirkungen gegen die Nutzung durch die Windenergie und alle anderen Belange abzuwägen ist und prognostiziert werden muss, dass die Windenergienutzung sich gegen den Belang des Landschaftsschutzes im späteren Genehmigungsverfahren durchsetzen wird.

... Im Anwendungsbereich von §35 Abs. 3 Satz 3 Bau-GB für Konzentrationszonen (z. B. Für Windenergieanlagen) erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. In diesen Fällen ist daher entsprechend unten dem in Kapitel 3.2 beschriebenen Vorgehen zu verfahren (Kapitel 3.1 letzter Absatz).

Diese Verfahrensweise wird von den Naturschutzverbänden angemahnt, weil sie von der planenden Gemeinde nicht eingehalten wurde.

Dabei sind über den Regelabstand des Windenergieerlasses vom 04. 11. 2015 von mindestens 300 Metern zum Schutz von Windenergie empfindlichen Fledermausarten oder Windenergie empfindlichen europäischen Vogelarten hinaus die sich aus dem Naturschutzgebiet spezifischen Anforderungen ergebenden Abstände einzuhalten.

Der Schutzzweck des Gebiets ist Habitat bezogen, unabhängig vom konkreten, örtlichen Vorkommen einzelner Individuen zu gewährleisten (VG Arnsberg 4 L 85/15 vom 01. 06. 2015).

**Daher ist das Vorgehen im FNP-Verfahren nicht rechtskonform** und der in der Standortuntersuchung zur 9. FNP-Änderung der Gemeinde Hürtgenwald einheitlich eingehaltene Abstand von 100 m zu Naturschutzgebieten unzulässig unterschritten.“

Dies wurde auch vom Landschaftsbeirat (LB) des Kreises Düren in seiner Sitzung vom 03. Mai 2016 beklagt (siehe I. 4. der Niederschrift über die 9. Sitzung des LB vom 19.05.2016). Wir verweisen hierzu auf die dem LB-Beschluss zugrunde liegende Eingabe von Herrn Linder (s. Anlage).

Durch Datenabfrage bei der Biostation und den Naturschutzverbänden sind die in den NSGs und FFH-Gebieten aktuell bekannten FFH-Arten zu ergänzen und zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Standorte der Windenergieanlagen (WEA) sind so zu verschieben, dass der Regelabstand laut Leitfaden eingehalten wird.

#### Methodik der Standortuntersuchung

Standortuntersuchung S. 10: „Nach Ausschluss der harten und weichen Kriterien in der Grobuntersuchung verbleiben die sogenannten „Potentialflächen“, in denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist.

Diese Konzentrationszonen müssen anschließend noch dahingehend geprüft werden, ob die zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlenen Flächen eine ausreichende Größe in dem Verhältnis zu den Flächen aufweisen, die nach Abzug der harten Tabuzonen in dem Gemeindegebiet übrig bleiben. Mit der 5. Ergänzung müssen unter den harten Tabukriterien zusätzlich die Wasserschutzzone II und eine Sicherheitszone für die Erdbebenstationen zumindest der Talsperren (lebenswichtige Warnfunktion bei Mauerbruch und Überflutungsgefahr weit unterhalb), ebenso wie der harte Tabubereich geschlossene Waldgebiete (hier in Form der sehr großen, unzerschnittenen Räume) eingerechnet werden. „Die Größe der Konzentrationszone muss in Relation zur Größe des Gemeindegebietes und in Relation zu den Gemeindegebietsteilen stehen, die für eine Windenergienutzung nicht in

Frage kommen.“ Diese Aussage halten wir für bedeutsam. Sie ist konsequent zu berücksichtigen. Leider hält sich das Planungsbüro nicht in letzter Konsequenz an diese Aussage, sondern weist wiederholt, dass der erforderliche Wert von 2,0 % des Gemeindegebietes erreicht werden soll (z.B. Standortuntersuchung S. 32, S 34), obwohl offensichtlich ist, dass zahlreiche lebenswichtige Belange dem entgegenstehen.

Wichtige Bezugsgröße bei der Bestimmung der Größe des substanziellen Raumes für die Windkraft ist damit die mögliche Gemeindegebietsfläche nach Abzug der harten Tabuzonen. Dies gilt nicht nur für städtische Ballungsgebiete, sondern auch für den ländlichen Raum, in dem die tatsächlich Tabuflächen nicht nur aufgrund der Besiedlungsflächen ergeben (siehe nächster Abschnitt - Regionalplanung).

### Regionalplanung

Laut LEP NRW sollen Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen als „Bereiche mit der Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden. Wir bezweifeln, dass die Gemeinde Hürtgenwald hierzu besonders prädestiniert ist. Denn hier stehen nicht nur die hohe naturräumliche Ausstattung mit bedeutenden Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie der Artenreichtum, das wertvolle Landschaftsbild und weiträumig geschlossene Waldgebiete, sondern auch Wasserschutzgebiete und Schutzbereiche um Erdbebenmessstationen der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen entgegen.

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln trifft keine derartige Festsetzung. Gerade daher wäre hier zumindest eine kreisweite gemeindeübergreifende Planung der Windkraftkonzentrationszonen besonders angezeigt.

### Matrixverfahren

Das vom Planungsbüro gewählte Matrix-Verfahren wurde von uns bereits in Teilbereichen als nicht nachvollziehbar kritisiert (siehe Stellungnahmen 1. und 2. Offenlage). Wir äußern uns hier ergänzend zu einzelnen Kriterien.

### UZVR

Die Matrix für die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ist zu überarbeiten. Nach unserer Auffassung ist der Bereich 50 -100 km<sup>2</sup>, der auch im Text als besonders wertvoll und selten dargestellt ist mit „rot“ zu bewerten. „Hiervon existieren in der Eifel nur 3 Bereiche, so dass ein besonderer Schutzstatus abgeleitet werden kann.“ Dies abzuwerten unter Hinweis darauf, dass die anderen Räume fast alle in der 2. Größenordnung von 10-50 km<sup>2</sup> liegen, halten wir nicht für angemessen. Diese im landesweiten Vergleich auch wertvollen Räume sind mit „gelb“ zu bewerten. Räume kleiner 10 km<sup>2</sup> mit grün. Diese Bewertung belegte einmal mehr die besondere naturräumliche Ausstattung der Gemeinde, für deren Schutz die Gemeinde auch eine besondere Verantwortung trägt.

Entsprechend der Matrix für die Wasserschutzzonen und für Wald, wäre es angebracht noch einen Schritt weiterzugehen und alle unzerschnittenen Räume über 10 km<sup>2</sup> mit rot zu belegen, unter 10 km<sup>2</sup> mit gelb und keine Unzerschnittenheit mit grün.

### Vorbelastung

Diese Matrix ist entbehrlich, da dieses Kriterium schon in die Bewertung des Landschaftsbildes einfließt.

Wieso hier nur Windenergieanlagen angerechnet werden, ist völlig unverständlich. Hier sind auch technische Vorbelastungen in Form von Verkehrswegen und Hochspannungstrassen/ -leitungen oder andere mögliche horizontale und vertikale bauliche Anlagen in die Prüfung einzubeziehen. Wir weisen darauf hin, dass möglicherweise Windenergieanlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang zur betreffenden Potentialfläche stehen, dazu führen

können, dass weitere Belastungen bei Prüfung auf Kumulationswirkungen nicht mehr hinnehmbar sind, z.B. aus Gründen des Artenschutzes. Man könnte die Matrix Vorbelastung bezüglich seiner kumulativen negativen Wirkungen auch völlig gegensätzlich bewerten. Diese neu eingeführte Matrix ist so, wie sie derzeit angewendet wird, zu streichen.

#### Erdbebenmessstationen

Erstaunlich ist, dass die 5. Ergänzung der Standortanalyse zwar eine Matrix Artenschutz bewertet, für die Matrix Erdbebenmessstationen aber darauf verzichtet will, weil „belastbare Aussagen zu der konkreten Beeinträchtigung der Erdbebenmessstation derzeit nicht möglich sind.“ (Standortuntersuchung S. 54). Hier fehlt die Gleichbehandlung.

„Da die Prüfungsradien alle in dem Gemeindegebiet vorhandenen Potentialflächen erfassen, wäre eine Berücksichtigung als harte oder weiche Tabuzone ohnehin nicht möglich. Dies würde die Ausweisung jeglicher Konzentrationszonen innerhalb des Gemeindegebietes ausschließen, so dass der Windenergie kein substanzieller Raum geboten werden könnte.“, so die Standortuntersuchung S. 54. Hier entgegnen wir, dass nicht das Gemeindegebiet, sondern die Fläche nach Abzug der harten Tabuzonen die Bezugsgröße zur Bestimmung der Größe des substanziellen Raumes für die Windkraft sein muss.

Daraus kann in letzter Konsequenz die Schlussfolgerung gezogen werden, dass aufgrund der hier vorhandenen Erdbebenmessstationen, deren Arbeit in den letzten 50 Jahren möglicherweise mit dem Bau der geplanten WEA umsonst gewesen sein könnte, ein Verzicht auf den Bau weiterer WEA unumgänglich ist.

In diesem Zuge ist zu erklären, warum der Prüfradius um die Erdbebenstationen Großhau und Kalltalsperre (beide im oder am Rande des Gebietes der Gemeinde Hürtgenwald) von 10 km auf 5 km reduziert wurden.

#### Denkmalschutz

Irreführend ist für die Fläche H die Setzung der Ampel in der Matrix auf grün (S.88 der Standortanalyse), wenn im Text denkmalrechtliche Bedenken nicht endgültig ausgeräumt werden konnten.

#### Artenschutz (auf Teilflächen)

Eine Gleichbehandlung der Flächen ist - wie auch textlich erwähnt- schon aufgrund des unterschiedlichen Untersuchungsgrades der betroffenen Arten nicht möglich. Wieso es ohne entsprechende Grundlagen zu einer Ampelbewertung (grün) kommen kann, bleibt unverständlich.

Ein uneinheitliches Matrixsystem, dass wichtige Parameter (Artenschutz) ohne ausreichende Grundlage gewichtet oder wie im Fall der Erdbebenstationen einfach weglässt, kann keine vergleichende Beurteilung für Auswahlflächen bieten und widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, der scheinbar objektiven Flächenauswahl in der Standortuntersuchung.

#### Zu Untersuchungsdetails

Bei Verzicht auf Kartierungen auf FNP-Ebene muss im nachrangigen Verfahren damit gerechnet werden, dass die Planung nicht vollziehbar ist oder durch erhebliche Einschränkungen zur Unwirtschaftlichkeit führt (vgl. Ausführungen zu Regelungskonflikt BauGB, BNatSchG Absatz Abstand zu Schutzgebieten S. 2, letzter Absatz der vorliegenden Stellungnahme).

Da die 5. Ergänzung Neuerungen im Leitfaden (2015) bezüglich diverser Belange berücksichtigt wurden, erwarten wir auch Gleichbehandlung bezüglich des Artenschutzes. Leider wurde die Liste der windkraftsensiblen Arten (S.43) nicht entsprechend angepasst. Das ist nachzuholen.

In der Liste der windenergiesensiblen Vogelarten sind nach neueren Untersuchungen auch Feldlerche, Wespenbussard und Waldschnepfe sowie nach der PROGRESS-Studie auch der Mäusebussard zu berücksichtigen.

Die bisher vorliegenden Artenschutzprüfungen, unter anderem der Flächen H und M, erfüllen den Leitfaden von 2013 nicht und genügen damit nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht der geforderten und notwendigen Analysen zur fachlich und rechtlich einwandfreien Artenschutzprognose. Es kann nicht genügen lediglich den Textteil zu den alten Kartierungen zu ändern, wenn die Kartiermethode nicht den gegenwärtigen Stand der Technik entspricht und Nachkartierungen aufgrund ernst zunehmender Hinweise erforderlich sind. Dementsprechend muss auch die Matrix Artenschutz für die verschiedenen Zonen nachgearbeitet werden. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahmen der Naturschutzverbände zu den Bebauungsplänen der Gemeinde Hürtgenwald zu den Windkraftkonzentrationszonen „Am Peterberg“ bei Raffelsbrand und „Ochsenauel“ bei Brandenburg.

Es ist jeweils die Gefährdungskategorie nach der neuesten RL anzugeben.

Es bleibt die Frage, wieso überhaupt eine Matrix zum Artenschutz erstellt werden kann, wenn doch wie vom Planungsbüro selbst angegeben Standortuntersuchung Stand 2016 S. 45, ein Vergleich aufgrund unterschiedlichen Untersuchungsgrades gar nicht möglich ist.

Zu den vorgesehenen Flächen

#### Fläche M „Peterberg“

Hier ist der Regelabstand 300 m zu den hier benachbarten Naturschutzgebieten mit windkraftsensiblen Arten zu beachten.

Zum Schutz der hier wohnenden Menschen ist der Abstand zu den Wohngebäuden zu vergrößern. Die Bewertung bezüglich des Artenschutzes ist nach Nachkartierung zu überprüfen. Die Bewertung bezüglich der eng benachbarten Erdbebenstation Kalltalsperre ist nachzuliefern. Kumulative negative Wirkungen auf den Artenschutz durch bereits verwirklichte Anlagen im Umfeld sind einzubeziehen und zu bewerten.

#### Fläche H „Brandenburg“

Hier ist die Bewertung bezüglich des Artenschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Milanhorste zu überprüfen. Im Prüfbereich sind den Naturschutzverbänden in 2016 ein besetzter Rotmilanhorst und zwei besetzte Schwarzmilanhorste bekannt, ein weiterer Brutplatz des Rotmilan ist anzunehmen. Eine Nachkartierung ist zusätzlich für Wespenbussard, Baumfalke und Kolkrabe erforderlich.

Die Bewertung des Landschaftsbildes oberhalb des bedeutenden Erholungsschwerpunktes Obermaubach (Gemeinde Kreuzau) im Rurtal ist zu überprüfen.

#### Fläche A „Rennweg“

Innerhalb der Bewertung der Untersuchungskriterien ist die Betroffenheit des Landschaftsbildes in der 5. Ergänzung der 9. FNP-Änderung zutreffend mit einer „roten Ampel“ (LB „hoch“ betroffen) versehen worden: „Es werden schwere Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet“ (6.4, Seite 88, letzter Absatz).

Bereits dies steht der vorgenommenen Abwägung und Ausweisung der Fläche A als „*insgesamt grundsätzlich geeignet*“ entgegen. Die Bewertung muss wegen des „Ausschlusses“ (rote Ampel) auf nicht geeignet geändert werden.

Darüber hinaus sind die Bewertungskriterien Schutzgebiete (Schutz), Wasserschutz / Gewässerschutz (Wasser), Größenklasse unzerschnittener Raum (Raum) und Artenschutz (ASP) für die Fläche A immer noch unzutreffend gewichtet und müssen überprüft werden. Die Erdbebenstation in Großhau (in 800 m Abstand zu Fläche A) wurde bisher nicht berücksichtigt. Dies ist nachzuholen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 19.03.2015 zur 2. erneuten Offenlage der Änderung des FNP und die Stellungnahmen des BUND vom 12.06.2014 und des NABU vom 11.06.2014 zur 1. Offenlage der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Stellungnahme der Naturschutzverbände zu den Konzentrationszonen vom 13.10.2013 und die Stellungnahmen der jeweiligen Naturschutzverbände zu den BBP Peterberg vom 14.07.2016 und 24.08.2016 und Ochsenauel vom 20.06.2016/21.06.2015 und 18.07.2015 und das Anschreiben des BUND an die Gemeinde vom 05.05.2016 (alle Unterlagen liegen der Gemeinde vor). Soweit den vorgetragenen Bedenken nicht gefolgt wurde, halten wir diese aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen